

## **Satzung des Vereins „Seminar Aktions Zentrum Wedemark“**

Satzungsänderung vom 24.02.2016

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Seminar Aktions Zentrum Wedemark“.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in der Wedemark.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
  - a. Bildungsangebote
  - b. Vorträge und Informationsabende
  - c. Beratung
  - d. Information und Aufklärung zu Gesundheitsthemen
  - e. Organisation eines Gesundheitszentrums für Vorträge und Seminararbeit in der Wedemark
  - f. Soziale Vernetzung der Ortsteile der Wedemark, insbesondere der Ortsteile Scherenbostel, Wiechendorf und Schlage-Ickhorst (Drei Dörfer Treff).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Haftung des Vereins**

1. Nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit haften ehrenamtlich Tätige für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder
  - b. Mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigsten vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat. Zur Entlastung des Kassenwartes soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

2. Die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit ist angemessen zu berücksichtigen. Falls erforderlich, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
4. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme, den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## **§7 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus:
  - a) Der oder dem 1. Vorsitzenden
  - b) Der oder dem 2. Vorsitzenden
  - c) Der oder dem Kassenwart
  - d) Der oder dem Schriftführer
  - e) Mindestens einer oder einem Beisitzer
3. Der oder die 1. Vorsitzende, der oder die 2. Vorsitzende und der Kassenwart oder die Kassenwartin sind berechtigt den Verein jeweils allein zu vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes

- d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
  - e. Die satzungsgemäße Vertretung des Vereins nach Außen
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
  6. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
  7. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
  8. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, wobei eine Frist von wenigstens einer Woche eingehalten werden soll. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben.
  9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderung der Satzung
  - b. Auflösung des Vereins
  - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - d. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - f. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
  - g. Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Anträge auf die Auflösung des Vereines können nur der Vorstand oder 1/3 der Gesamtmitgliederzahl stellen. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei der Auflösung des Vereines, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverein Wedemark e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wedemark, 24.02.2016

Unterschriftenliste, siehe Anhang.